

Verordnung über den Leinen- und Maulkorbzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uderns verordnet:

§ 1

Leinen- und Maulkorbzwang

- (1) Da es aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde
 - a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen
 - b) in allen Bereichen außerhalb des geschlossen verbauten Ortsgebiets bzw. außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundstück im gesamten Gemeindegebiet von Uderns

mit einem Maulkorb zu versehen oder an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen. Außerhalb des geschlossen verbauten Ortsgebietes ist der Leinenzwang generell verpflichtend.

- (2) Ausgenommen vom Leinen- und Maulkorbzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- (1) Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde bzw. die ihnen anvertrauten Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- geahndet.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2012 in Kraft, die ordnungsgemäße Kundmachung an der Anschlagtafel erfolgt gleichzeitig mit der Kundmachung des Gemeinderatsprotokolls zur Sitzung vom 25.06.2012. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über den Leinenzwang außer Kraft.

Gemeinde Uderns, am 01.07.2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.06.2012
Abgenommen am: 10.07.2012